

Rheinland-Pfalz  
**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel**  
- Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung -  
**Flurbereinigungsverfahren Bonerath (Ort)**  
**Aktenzeichen: 71927**

Trier, den 20.06.2011

Telefon: 0651/9776-0  
Telefax: 0651/9776-320

## **Überleitungsbestimmungen**

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Besitzübergang der Landabfindung
- III. Übernahme der Obstbäume, Beerensträucher
- IV. Bestimmungen über Waldbestände
- V. Übernahme von Bodentalertümern, Kulturdenkmalen, Bäumen außerhalb des Waldes, Feldgehölzen, Hecken und Sträuchern
- VI. Bestimmungen über Weinberge und andere Sonderkulturen
- VII. Bauliche Anlagen, Einfriedungen, Stroh- und Steinhaufen usw.
- VIII. Düngezustand und Klee, Flächenstilllegung
- IX. Einziehung der alten Wege und Gräben
- X. Ausbau der neuen gemeinschaftlichen Anlagen
- XI. Wasseraufnahme
- XII. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums
- XIII. Pacht und Nießbrauch
- XIV. Geldausgleiche
- XV. Zwangsverfahren

## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke. Sie sind Bestandteil der Ausführungsanordnung gemäß § 63 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Diese Bestimmungen können, soweit sie nicht auf zwingenden Gesetzesbestimmungen beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das DLR angegeben sind, durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten ersetzt werden. Diese Vereinbarungen sind der Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen. In besonderen Fällen können von Amtswegen oder auf Antrag Ausnahmen von den Überleitungsbestimmungen angeordnet, namentlich die darin festgesetzten Fristen abgeändert werden.

Flächen, die für gemeinschaftliche Anlagen ausgewiesen werden, bleiben bis zum endgültigen Ausbau und der Übergabe an den im Flurbereinigungsplan benannten Eigentümer im Besitz der Teilnehmergeinschaft, vertreten durch ihren Vorsitzenden.

## II. Besitzübergang der Landabfindung

1. Unbeschadet etwa gestellter Anträge oder der Widersprüche, die gegen den Flurbereinigungsplan bzw. seine Nachträge innerhalb der Widerspruchsfristen (§ 59 Abs. 2 und 5 FlurbG) vorgebracht werden, treten die Beteiligten am **15. November 2011** in den Besitz und die Nutzung ihrer Landabfindungen und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung an ihren Einlagegrundstücken, sofern nicht unter II.2 anderes bestimmt ist.
2. Bei Grundstücken, die landwirtschaftlich genutzt werden, erhalten die Beteiligten den Besitz und die Nutzung der Grundstücke, sobald die darauf stehenden Früchte abgeerntet sind.

Als spätester Zeitpunkt für die Aberntung oder Räumung der Grundstücke werden folgende Tage bestimmt:

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| a) für Ackerland der   | <b>15. September 2012</b> |
| b) für Grünland der  | <b>15. November 2012</b>  |
| c) für Obstbäume, Beerensträucher der<br>(soweit in Abschnitt III nichts anderes geregelt ist) | <b>15. November 2012</b>  |

Die Aberntung bzw. Räumung der Grundstücke muss am Abend der vorgenannten Termine beendet sein, soweit unter den nachfolgenden Ziffern, insbesondere Ziffern V bis VIII keine besondere Regelung getroffen ist. An dem darauf folgenden Tage kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellung beginnen. Die Flurbereinigungsbehörde kann auf Antrag nach entsprechender Androhung die noch nicht abgeräumten Reste der Ernte auf Gefahr und Kosten des bisherigen Eigentümers fortschaffen lassen.

3. Besitz und Nutzung für die Flächen der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer, Schutzflächen) gehen mit dem **15. November 2011** auf die Ortsgemeinde **Bonerath** über. Jedoch können die Alteigentümer und Bewirtschafter diese Flächen bis zum tatsächlichen Ausbau und der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen durch die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung **Bonerath** befristet weiter nutzen. Die Flächen sind jedoch nach Aufforderung durch die Teilnehmergeinschaft vom Alteigentümer bzw. Bewirtschafter innerhalb einer Frist von 2 Wochen entschädigungslos zu räumen. Auf Antrag kann das DLR in besonderen Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten einen Geldausgleich festsetzen.
  
4. Der bisherige Eigentümer ist hinsichtlich der Nutzung an Flächen, die durch den Flurbereinigungsplan einem anderen zugewiesen werden, in folgender Weise beschränkt:
  - a) Er darf Flächen nach Aberntung der Hauptfrucht nicht mehr mit Nachfrüchten bestellen.
  - b) Er muss nicht gehäckseltes Stroh bis zum **31. Oktober 2012** entfernt haben.
  - c) Er darf keinen Boden von diesen Flächen abtragen.Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Beschränkungen zu 4.a) - c) hat der bisherige Eigentümer dem Empfänger der Flächen den entstandenen Schaden zu ersetzen.
  
5. Der Planempfänger darf alte Wegeflächen erst dann in Kultur bringen, wenn entsprechende Ersatzwege geschaffen sind.

### III. Übernahme der Obstbäume, Beerensträucher

1. Der Besitz an den Obstbäumen und Beerensträuchern geht zusammen mit den Grundstücken, auf denen sie stehen, auf den Empfänger der Landabfindung über.
  
2. Die Ernte von sämtlichen Obstbäumen und Beerensträuchern steht für das Jahr noch dem bisherigen Eigentümer zu. Sie muss aber am **15. November 2011** beendet sein. Nach diesem Zeitpunkt geht, soweit zwischen den Beteiligten keine anderweitige Einigung vereinbart wurde, das noch nicht geerntete Obst ohne Entschädigung auf den neuen Eigentümer über.
  
3. Für die abgegebenen Pflanzen wird der bisherige Eigentümer auf Antrag in Geld abgefunden, während der Empfänger der Landabfindung eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat. Der Antrag auf Geldentschädigung ist vom bisherigen Eigentümer bis spätestens **15. Dezember 2011** beim DLR Mosel zu stellen. Bäume und Sträucher, für die nach Ablauf dieser Frist keine Entschädigung beantragt worden ist, gehen ohne Entschädigung auf die Empfänger der neuen Grundstücke über.

Die Geldausgleiche für die vorgenannten Pflanzen werden in einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan bekannt gegeben, der dem weiteren Verfahren vorbehalten bleibt.

Über den Ausgleich für diese Pflanzen können sich die Beteiligten auch anderweitig einigen.

4. Für unfruchtbare, unveredelte, noch verpflanzbare oder abgängige Obstbäume, sowie für verpflanzbare oder abgängige Beerensträucher wird keine Geldabfindung gegeben. Sie gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Empfänger der neuen Grundstücke über.
5. Obstbäume können vom bisherigen Eigentümer unter Beachtung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz und mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde bis zum **01. März 2012** entfernt werden, wenn Belange des Naturschutzes und der Landespflge nicht beeinträchtigt werden. Anträge sind bis **15. Dezember 2011** an das DLR zu richten.
6. Für die Grenzabstände von Bäumen und Sträuchern gelten die Bestimmungen des Landesnachbarrechtsgesetzes vom 15.06.1970 – GVBl: S. 198 -, geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209) in der jeweils gültigen Fassung. Bäume, die von neuen Grenzen nicht den gesetzlich erforderlichen Abstand haben, können bis zur Abgängigkeit stehen bleiben. In diesen Fällen hat der Nachbar etwaige Beeinträchtigungen entschädigungslos zu dulden.

#### IV. Bestimmungen über Waldbestände

entfällt

#### V. Übernahme von Bodenaltertümern, Kulturdenkmalen, Bäumen außerhalb des Waldes, Feldgehölzen, Hecken und Sträuchern

1. Der Besitz an sonstigen wesentlichen Bestandteilen wie Bodenaltertümern, Kulturdenkmalen sowie Bäumen, Feldgehölzen, Hecken und Sträuchern, deren Erhaltung wegen des Vogel-, Natur- und Umweltschutzes, wegen des Landschaftsbildes oder aus anderen Gründen geboten ist, geht zusammen mit den Grundstücken, auf denen sie stehen, auf den Empfänger der Landabfindung über. Für den Schutz der Kultur- und Naturdenkmäler gelten die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes und des Landespflgegesetzes.

Für die vorgenannten Holzpflanzen wird – soweit sie einen wirtschaftlichen Wert haben – der bisherige Eigentümer auf Antrag in Geld abgefunden, während der Empfänger der Landabfindung eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat. Der Antrag auf Geldentschädigung ist vom bisherigen Eigentümer bis spätestens **15. Dezember 2011** beim DLR Mosel zu stellen.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass es gemäß § 24 Abs. 2 Ziffer 12 des Landespflegegesetzes in der gültigen Fassung verboten ist, zum Schutz von Pflanzen und Tieren im Außenbereich in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September Hecken oder Gebüsch zu roden, abzuschneiden, zurückzuschneiden oder abzutrennen. Befreiungen müssen bei der Kreisverwaltung - Untere Landespflegebehörde - beantragt werden.

## VI. Bestimmungen über Weinberge und andere Sonderkulturen

entfällt

## VII. Bauliche Anlagen, Einfriedungen, Stroh- und Steinhaufen usw.

1.
  - a) Stützmauern und Futtermauern gelten als wesentliche Bestandteile der Grundstücke und gehen mit diesen in das Eigentum der Planempfänger über, sofern nicht in Einzelfällen im Flurbereinigungsplan eine anderweitige Regelung festgesetzt ist.
  - b) Andere bauliche Anlagen (z.B. Gartenhäuschen, Feldscheunen) und Einfriedungen (als solche auch Mauern und Weidezäune) gehen vorbehaltlich etwaiger Sonderregelungen im Flurbereinigungsplan in das Eigentum des Planempfängers über, sofern der bisherige Eigentümer diese Anlagen nicht bis zum **15. Dezember 2011** entfernt. Die Entfernung hat aber so zu erfolgen, dass dem Planempfänger keine Schädigungen entstehen. Auch Einfriedungen, die nur aus Holz oder Holzpfosten bestehen, müssen bis zum **15. Dezember 2011** entfernt sein.
2. Der bisherige Eigentümer kann auf Antrag für die abzugebenden Einfriedungen und baulichen Anlagen von der Teilnehmergeinschaft Geldabfindung erhalten, während der Planempfänger an die Teilnehmergeinschaft eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat. Über die Entschädigung können sich die Beteiligten anderweitig einigen. Anträge der Alteigentümer auf Geldabfindung sind bis zum **15. Dezember 2011** dem DLR schriftlich vorzulegen.
3. Sind gegen Abfindungen in der Ortslage Widersprüche gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG anhängig, so kann das DLR anordnen, dass die baulichen Anlagen und Einfriedungen auf den Abfindungsplänen, die Gegenstand des Widerspruchsverfahrens sind, bis zur unanfechtbaren Entscheidung der Widersprüche unverändert bleiben.  
Im Übrigen gelten die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG weiter (siehe unter Abschn. XII).
4. Stroh-, Getreide- und Komposthaufen etc. sind von dem Vorbesitzer spätestens bis zum **15. Dezember 2011** wegzuräumen. Nach diesem Termin können die Planempfänger sie auf Gefahr und Kosten der Alteigentümer entfernen oder selbst verwenden.

5. Die auf den Grundstücken abgelagerten Lese- und andere Steine kann der bisherige Eigentümer bis zum **15. Dezember 2011** abfahren, sofern dies ohne Schädigung des Planempfängers möglich ist. Die Teilnehmergeinschaft kann sie - ohne den Empfänger zu entschädigen - zum Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen verwenden.
6. Rüben-, Silagemieten und Holzpolter einschließlich des verwendeten Abdeckmaterials muss der bisherige Eigentümer bis zum **31. März 2012** entfernen. Die Beseitigung hat aber so zu erfolgen, dass dem Planempfänger keine Schädigung entsteht.
7. Neue Hecken und Einfriedungen (nicht Weidezäune) dürfen erst nach Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes angelegt werden. Dabei sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (vorbehalten bleiben die Bestimmungen unter Abschnitt X Nr. 2.9) zu beachten. Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wird öffentlich bekannt gegeben.

### VIII. Düngezustand und Klee, Flächenstilllegung

1. Für die Düngung von Flächen wird keine Entschädigung gegeben.  
  
Die mit Klee, Luzerne und dergleichen bestandenen Flächen gehen ohne Entschädigung auf den Grundstücksempfänger über.
2. Die im Zuge von Flächenstilllegungsmaßnahmen mit Wildkräutern oder Gründüngungspflanzen bestandenen Flächen sind vom Alteigentümer spätestens bis zum **15. November 2011** abzumähen bzw. abzumulchen. Darüber hinaus besteht für den Alteigentümer keine weitere Pflegeverpflichtung an den Stilllegungsflächen.

### IX. Einziehung der alten Wege und Gräben

1. Die noch vorhandenen bisherigen Wege können benutzt werden und die alten Überfahrtsrechte bleiben bestehen, bis die im Flurbereinigungsplan vorgesehenen Wegeanlagen fertig gestellt sind.
2. Die bisherigen Wasserläufe und Abzugsgräben müssen offen gehalten werden, bis die neuen angelegt sind.
3. Die entbehrlich gewordenen Wege werden auf Kosten der Teilnehmergeinschaft aufgerissen und beseitigt, es sei denn, die Teilnehmer beseitigen die wegfallenden Wege selbst. Eine Entschädigung wird in diesem Falle nicht gewährt. Bei befestigten alten Wegen wird das Befestigungsmaterial entfernt und durch Boden ersetzt.

## X. Ausbau der neuen gemeinschaftlichen Anlagen

1. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden nach Maßgabe des vom DLR aufgestellten und von der Oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigten Wege- und Gewässerplanes, sowie den Festsetzungen im Flurbereinigungsplan durch die Teilnehmergeinschaft ausgebaut.
2. Während des Ausbaues sind die Empfänger der neuen Grundstücke in der Ausnutzung ihrer Abfindung folgenden Einschränkungen unterworfen und zu folgenden Leistungen verpflichtet:
  - 2.1) Beim Bau von Wegen, Gräben und dergl. dürfen die angrenzenden Flurstücke zur Ablagerung von Erde, Geröll, Wurzelstöcken, Sträuchern und Baustoffen sowie Anlegung von Notwegen, Notgräben, Notbrücken und dergl. benutzt werden. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht. Die Bauleitung veranlasst soweit wie möglich die Wiederherstellung des früheren Zustandes.
  - 2.2) Über die abgelagerte Erde können die Planempfänger nur mit Zustimmung des DLR verfügen. Der Planempfänger kann die abgelagerten und von der Bauleitung als nicht mehr benötigt erklärten Materialien und Restbestände entweder für die Instandsetzung seiner Pläne benutzen oder kostenlos beseitigen. Handelt es sich um größere Erdmassen, so werden die Kosten der Wegschaffung nach Billigkeitsgesichtspunkten von der Teilnehmergeinschaft übernommen.
  - 2.3) Während und nach der Herstellung können die Wege vorübergehend gesperrt werden.
  - 2.4) Die Teilnehmer dürfen auf gemeinschaftliche Anlagen weder Gegenstände und Materialien (z.B. Steine, Baumstämme, Wurzelstöcke und dergl.) lagern noch die Bauarbeiten anderweitig beeinträchtigen.
  - 2.5) Die Bauleitung ist bis Beendigung der Arbeiten berechtigt, über die auf den Plänen lagernden Steine ohne Entschädigung zu verfügen.
  - 2.6) Das Rasenschälen auf Flächen, die zu Wegen und Gräben vorgesehen sind, ist grundsätzlich untersagt, weil der Rasen zur Sicherung der Wege- und Grabenböschungen benötigt wird.
  - 2.7) In den landwirtschaftlichen Nutzflächen können die Böschungen der Wege bis zu einer Einschnittstiefe von 30 cm ohne Entschädigung in die angrenzenden Pläne gelegt werden, weil die niedrigen Böschungen durch die Bestellung verschwinden.
  - 2.8) Beim Bau oder Ausbau von Wegen , Gräben und dergl. müssen die Eigentümer der angrenzenden Pläne auch nach Eintritt des neuen Rechtszustandes dulden, dass diese zur Ablagerung von Baustoffen, Anlegung von Notwegen, Notgräben, Notbrücken und dergleichen benutzt werden. Die Bauleitung veranlasst die Wiederherstellung des früheren Zustandes. Entschädigungsansprüche sind vor der Bauabnahme bei der Bauleitung geltend zu machen.

- 2.9) Wenn beim Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen eingefriedete Grundstücke, die auch in Zukunft eingefriedet bleiben müssen, angeschnitten werden (z.B. Hof- und Gartengrundstücke), so sind nach Anordnung der Bauleitung die Einfriedungen entweder auf gemeinschaftliche Kosten wiederherzustellen oder es ist dem Planempfänger der Wert der bisherigen Einfriedung zu ersetzen, soweit dieser 50,- EUR übersteigt und im Flurbereinigungsplan keine anderweitige Regelung festgesetzt wird. Bei der Beseitigung anderer baulicher Anlagen ist sinngemäß zu verfahren.
  - 2.10) Vorfluter können im Grünland ohne Entschädigung über die ausgewiesenen Grundstücksgrenzen hinaus flach abgeböschet werden. Die in die Grundstücke fallenden Böschungsflächen sind auf Kosten der Teilnehmergeinschaft mit Rasen abzudecken oder anzusäen.
3. Dränungen können auch nach der Planausführung durch neue Grundstücke geführt werden, wenn dies zur Erreichung eines Vorfluters oder Dränsystems notwendig ist. Schadenersatz wird nicht gewährt. In Ausnahmefällen ist auf Antrag Härteausgleich möglich. Bäume, Sträucher und andere tiefwurzelnde Pflanzen dürfen nicht so nah an die Dränleitung gepflanzt werden, dass ein Einwachsen der Wurzeln zu befürchten ist.
  4. Die Flächen, die für gemeinschaftliche Anlagen neu ausgewiesen werden, bleiben bis zur Übergabe an den im Flurbereinigungsplan benannten Eigentümer im Besitz der Teilnehmergeinschaft, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes. Davon ausgenommen sind die Flächen der Anlagen, die unverändert geblieben und daher lt. Flurbereinigungsplan beim Alteigentümer verblieben sind.
  5. Die Grundstückseigentümer/-besitzer haben innerhalb der ihnen neu zugewiesenen Grundstücke (z.B. durch Einsaat, Wasserrückhaltung) dafür zu sorgen, dass keine Schäden an fremden Grundstücken (z.B. an gemeinschaftlichen Anlagen) herbeigeführt werden.
  6. Es ist untersagt, Wegeseitengräben und andere Gräben außerhalb der durch Durchlässe oder gepflasterte Mulden gebildeten Fahrgelegenheiten mit Tieren oder Fahrzeugen zu durchqueren.  

Die Anlage von Durchlässen, Rampen, Dammschüttungen und dergl. zur Herstellung einer fahrbaren Verbindung zwischen Wegen und Plänen bleibt den einzelnen Beteiligten überlassen. Sie sind aber gehalten, die Genehmigung der Bauleitung einzuholen und deren Anforderungen in Bezug auf lichte Weite der Durchlässe und auf die sonstige Art der Bauausführung der Anlagen nachzukommen.

Sind bereits Durchlässe oder sonstige Anlagen vorhanden, die nach dem Urteil der Bauleitung auch für die neuen Verhältnisse ausreichen und nach der Festsetzung der Flurbereinigungsbehörde zulässig sind, so hat der Grundstücksempfänger den bisherigen Eigentümer dafür zu entschädigen.

Kommt eine Einigung zwischen ihnen nicht zustande, so ist letzterer berechtigt, das Bauwerk bis zum **30. September 2012** zu entfernen, andernfalls wird es ohne Entschädigung Eigentum des Grundstücksempfängers. Die Zugänglichkeit zu den Hofgrundstücken muss, sofern keine besonderen Abmachungen hierüber bestehen, auf Kosten der Teilnehmergeinschaft mindestens in dem Maße wiederhergestellt werden, wie sie vor der Flurbereinigung bestand.

## XI. Wasseraufnahme

Die Empfänger der neuen Grundstücke sind verpflichtet, das auf den Wegen und in ihren Nebenanlagen sich sammelnde Wasser auf ihren Abfindungen ohne Entschädigung aufzunehmen und möglichst schadlos weiterzuführen, wenn dieses Wasser nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten auf den Wegen selbst abgeleitet werden kann bzw. in Nummer 3.6 des Flurbereinigungsplanes eine andere Festsetzung getroffen ist. Die Anlegung von Erdwällen, die einen Wasserabfluss in die unterliegenden Flurstücke verhindern, ist untersagt.

## XII. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

1. Bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) gelten auch noch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) weiterhin folgende Einschränkungen, sofern in diesen Überleitungsbestimmungen nichts anderes festgesetzt ist:
  - 1.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
  - 1.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
  - 1.3 Obstbäume, Beerensträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
2. Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift Nr. 1.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

3. Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. 1.1 und 1.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften Nrn. 1.2 und 1.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können (§ 154 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen des Landesforstgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.
6. Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wird, wenn die Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG nicht erlassen wird, öffentlich bekannt gemacht.

### XIII. Pacht und Nießbrauch

Auf die Bestimmungen der §§ 66 Abs. 2, 69 - 71 des Flurbereinigungsgesetzes wird hingewiesen. Soweit Pachtverhältnisse und Nießbrauch infolge der Flurbereinigung einer Neuregelung bedürfen und diese durch das DLR herbeigeführt werden soll, müssen Anträge zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von 3 Monaten nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bei dem DLR gestellt werden.

### XIV. Geldausgleiche

Die Festsetzung der Fälligkeit der Geldausgleiche bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten. Dies erfolgt schnellstmöglich, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Geldausgleiche sind innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Anforderung zu zahlen.

Ausgleichs- und Abfindungszahlungen an Beteiligte in Flurbereinigungsverfahren, die 1.500,00 € im Kalenderjahr übersteigen, werden nach § 5 Mitteilungsverordnung vom 26.05.1999 (BGBl. I S. 1077) dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt.

Die Beteiligten in Flurbereinigungsverfahren haben ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten zu beachten.

## XV. Zwangsverfahren

Zur Durchführung der im Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes ergehenden Verwaltungsakte werden die Beteiligten auf die nachstehenden Vorschriften besonders hingewiesen:

1. Für die Vollstreckung von Geldforderungen werden die §§ 1 - 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß angewendet.

Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 4 VwVG ist das DLR.

2. Verwaltungsakte des DLR, der Oberen Flurbereinigungsbehörde und der Teilnehmergeinschaft sowie in eine Verhandlungsniederschrift dieser Behörden oder der Teilnehmergeinschaft aufgenommene Verpflichtungserklärungen und Vereinbarungen können mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wobei die §§ 6 - 18 VwVG entsprechend angewendet werden.

Vollzugsbehörde im Sinne des § 7 VwVG ist das DLR.

Im Auftrag:

(Siegel)

gez. H. Stumm

# Auszug aus dem Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz

vom 15.06.1970 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209)

## 1. § 42 Grenzabstand und Einfriedungen

Einfriedungen müssen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückbleiben. Dies gilt nicht gegenüber Grundstücken, für die nach Lage, Beschaffenheit oder Größe eine Bearbeitung mit Gespann oder Schlepper nicht in Betracht kommt. Von der Grenze eines Wirtschaftsweges (§ 1 Abs. 5 des Landesstraßengesetzes) müssen Einfriedungen 0,5 m zurückbleiben.

Der Anspruch auf Beseitigung einer Einfriedung, die einen geringeren Abstand als 0,5 m einhält, ist ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Anbringen Klage auf Beseitigung erhoben hat. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 1 Satz 3.

Wird eine Einfriedung, die einen geringeren Abstand als 0,5 m einhält, durch eine andere ersetzt, so ist Absatz 1 anzuwenden. Dies gilt auch, wenn die Einfriedung in einer der Erneuerung gleichkommender Weise ausgebessert wird.

## 2. § 44 Grenzabstände für Bäume, Sträucher und einzelne Rebstöcke

Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben mit Bäumen, Sträuchern und einzelnen Rebstöcken von Nachbargrundstücken – vorbehaltlich des § 46 – folgende Abstände einzuhalten:

1. mit Bäumen (ausgenommen Obstbäume), und zwar
  - a) sehr stark wachsende Bäumen mit artgemäß ähnlicher Ausdehnung wie Bergahorn, Sommerlinde, Pappelarten, Rosskastanie, Stieleiche, ferner Douglasfichte, Fichte, österreichische Schwarzkiefer, Atlaszeder, **4 m**
  - b) stark wachsenden Bäumen mit artgemäß ähnlicher Ausdehnung wie Hainbuche, Vogelbeere, Weißbirke, Zierkirsche, Kiefer, Lebensbaum, **2 m**
  - c) allen übrigen Bäumen **1,5 m**
2. mit Obstbäumen, und zwar
  - a) Walnuss Sämlingen **4 m**
  - b) Kernobstbäumen, auf stark wachsenden Unterlagen veredelt, sowie Süßkirschbäumen und veredelten Walnussbäumen **2 m**
  - c) Kernobstbäumen, auf schwach wachsenden Unterlagen veredelt, sowie Steinobstbäumen, ausgenommen Süßkirschenbäumen **1,5 m**

- |   |  |              |
|---|--|--------------|
| 3.  | mit Sträuchern (ausgenommen Beerenobststräuchern), und zwar  |              |
|   | a) stark wachsenden Sträuchern mit artgemäß ähnlicher Ausdehnung wie Alpenrose, Haselnuss, Felsenmispel, Flieder, Goldglöckchen, Wacholder | <b>1,0 m</b> |
|   | b) allen übrigen Sträuchern  | <b>0,5 m</b> |
| 4.  | mit Beerenobststräuchern, und zwar   |              |
|   | a) Brombeerensträuchern  | <b>1,0 m</b> |
|   | b) allen übrigen Beerenobststräuchern  | <b>0,5 m</b> |
| 5.  | mit einzelnen Rebstöcken   | <b>0,5 m</b> |
| 6.  | mit Baumschulbeständen   | <b>1,0 m</b> |
| wobei die Gehölze mit Ausnahme der Baumschulbestände von Sträuchern und Beerenobststräuchern in Höhe von 2 m nicht überschreiten dürfen, es sei denn, dass die Abstände nach Nummern 1 oder 2 eingehalten werden. |  |              |
| 7.  | mit Weihnachtsbaumpflanzungen  | <b>1,0 m</b> |

wobei die Gehölze die Höhe von 2 m nicht überschreiten dürfen, es sei denn, dass die Abstände nach Nummer 1 eingehalten werden.

#### § 45 Grenzabstände für Hecken \*)

Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben mit Hecken gegenüber den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 46 - folgende Abstände einzuhalten:

- |    |                              |  |
|----|------------------------------|--|
| 1. | mit Hecken bis zu 1,0 m Höhe | 0,25 m,  |
| 2. | mit Hecken bis zu 1,5 m Höhe | 0,50 m,  |
| 3. | mit Hecken bis zu 2,0 m Höhe | 0,75 m,  |
| 4. | mit Hecken über 2,0 m Höhe   | einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als 0,75 m. |

\*) Artikel 2 Abs. 1 des ersten Landesgesetzes zur Änderung des Nachbarrechts

gesetzes für Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 2003 lautet:

Die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (6.8.2003) angepflanzten Hecken, die am Tage des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes den nach Artikel 1 Nr. 8 (§ 45 Nr. 4) vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten, sind bis zu der an diesem Tage erreichten Höhe zu dulden, wenn ihr Grenzabstand bis zu diesem Tage rechtmäßig war.

#### § 46 Ausnahmen

(1) Die doppelten Abstände nach den §§ 44 und 45, in den Fällen des § 44 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a jedoch die 1½ fachen Abstände mit Ausnahme der Abstände für die Pappelarten (*Populus*), sind einzuhalten gegenüber Grundstücken, die

1. dem Weinbau dienen,
2. landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt werden, sofern nicht durch Bebauungsplan eine andere Nutzung festgelegt ist, oder durch Bebauungsplan dieser Nutzung vorbehalten

sind.

- (2) Die §§ 44 und 45 gelten nicht für
1. Anpflanzungen, die hinter einer undurchsichtigen Einfriedung vorgenommen werden und diese nicht überragen,
  2. Anpflanzungen an den Grenzen zu öffentlichen Grünflächen und zu Gewässern,
  3. Anpflanzungen zum Schutze von erosions- oder rutschgefährdeten Böschungen oder steilen Hängen,
  4. Anpflanzungen gegenüber Grundstücken außerhalb des eschlossenen Baugebietes, die geringwertiges Weideland (Hutung) oder Heide sind oder die landwirtschaftlich oder gartenbaulich nicht genutzt werden, nicht bebaut sind und auch nicht als Hofraum oder als Wirtschaftsweg dienen.

## **Auszug aus dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

### Grundsätze für die Abfindung

#### § 44

- (1) Jeder Teilnehmer ist für seine Grundstücke unter Berücksichtigung der nach § 47 vorgenommenen Abzüge mit Land von gleichem Wert abzufinden. Bei der Bemessung der Landabfindung sind die nach den §§ 27 bis 33 ermittelten Werte zugrunde zu legen. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen tritt (§ 61 Satz 2). In den Fällen der vorläufigen Besitzeinweisung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem diese wirksam wird.
- (2) Bei der Landabfindung sind die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer gegeneinander abzuwägen und alle Umstände zu berücksichtigen, die auf den Ertrag, die Benutzung und die Verwertung der Grundstücke wesentlichen Einfluss haben.
- (3) Die Landabfindungen müssen in möglichst großen Grundstücken ausgewiesen werden. Unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen von Land sind in Geld auszugleichen. Die Grundstücke müssen durch Wege zugänglich gemacht werden; die erforderliche Vorflut ist, soweit möglich, zu schaffen.
- (4) Die Landabfindung eines Teilnehmers soll in der Nutzungsart, Beschaffenheit, Bodengüte und Entfernung vom Wirtschaftshofe oder von der Ortslage seinen alten Grundstücken entsprechen, soweit es mit einer großzügigen Zusammenlegung des Grundbesitzes nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen vereinbar ist.
- (5) Wird durch die Abfindung eine völlige Änderung der bisherigen Struktur eines Betriebes erforderlich, so bedarf sie der Zustimmung des Teilnehmers. Die Kosten der Änderung sind Ausführungskosten (§ 105).
- (6) Die Landabfindungen können im Wege des Austausches in einem anderen Flurbereinigungsgebiet ausgewiesen werden, soweit es für die Durchführung der Flurbereinigung zweckmäßig ist und in den betroffenen Flurbereinigungsgebieten der neue Rechtszustand gleichzeitig eintritt. Die Landabfindungen werden in diesen Fällen durch die Flurbereinigungspläne der Flurbereinigungsgebiete festgestellt, in denen sie ausgewiesen werden.
- (7) Sind die betroffenen Rechtsinhaber einverstanden, können die Flurbereinigungsbehörde und die Gemeinde (Umlegungsstelle) in gegenseitigem Einvernehmen den Eigentümer eines in einem Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstückes mit einem Grundstück in einem Gebiet abfinden, in dem

eine Umlegung nach Maßgabe des Vierten Teils des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches durchgeführt wird. Das Gleiche gilt, wenn der Eigentümer eines in einem Umlegungsgebiet gelegenen Grundstückes mit einem Grundstück in einem Flurbereinigungsgebiet abgefunden werden soll. Im Übrigen ist Abs. 6 entsprechend anzuwenden.

#### § 48

- (1) Zum Flurbereinigungsgebiet gehörende Grundstücke, die nach altem Herkommen in gemeinschaftlichem Eigentum stehen, können geteilt werden.
- (2) Wenn es dem Zweck der Flurbereinigung dient und die Eigentümer zustimmen, kann gemeinschaftliches Eigentum an Grundstücken auch in anderen Fällen geteilt oder in der Form von Miteigentum neu gebildet werden.

#### § 52

- (1) Ein Teilnehmer kann mit seiner Zustimmung statt in Land ganz oder teilweise in Geld abgefunden werden.
- (2) Die Zustimmung bedarf zu ihrer Wirksamkeit schriftlicher Form. Sie kann nicht mehr widerrufen werden, wenn sie der Flurbereinigungsbehörde zugegangen oder in eine Verhandlungsniederschrift (§§ 129 bis 131) aufgenommen worden ist.
- (3) Ist die Zustimmung unwiderruflich geworden, so darf der Teilnehmer das Grundstück, für das er in Geld abzufinden ist, nicht mehr veräußern oder belasten. Das Verfügungsverbot (§ 135 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ist auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde für die Teilnehmergemeinschaft oder im Falle der Zustimmung zugunsten eines bestimmten Dritten für diesen in das Grundbuch einzutragen. Solange das Verfügungsverbot nicht eingetragen ist, hat der rechtsgeschäftliche Erwerber des Grundstückes, eines Rechtes an dem Grundstück oder eines Rechtes an einem solchen Recht die Auszahlung der Geldabfindung nur gegen sich gelten zu lassen, wenn ihm das Verfügungsverbot bei dem Erwerb bekannt war; § 892 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend.

Wird ein Teilnehmer nur für einen Grundstücksteil in Geld abgefunden, so ist das Verfügungsverbot nur für diesen Teil einzutragen.

#### § 54

- (1) Geldabfindungen und Geldausgleiche müssen angemessen sein. Die Kapitalbeträge sind unter Zugrundelegung des Wertes nach § 28, bei Bauflächen und Bauland sowie bei baulichen Anlagen nach § 29 festzusetzen. Sie können gegen Beiträge (§ 19) verrechnet werden.